

Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit der die
Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen geändert wird**

Aufgrund der §§ 42 und 47 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Der Behindertenpass wird als Karte aus Polyvinylchlorid hergestellt und hat nach Form und Inhalt dem Muster **der Anlage A** zu entsprechen. Seine Gesamtabmessungen haben 53,98 mm in der Höhe und 85,60 mm in der Breite zu betragen.

(2) Der Behindertenpass hat auf der Vorderseite zu enthalten:

1. die Bezeichnung „Behindertenpass“ in deutscher, englischer und französischer Sprache;
2. den Familien- oder Nachnamen, Vorname(n), akademischen Grad oder Standesbezeichnung des Menschen mit Behinderung;
3. das Geburtsdatum;
4. den Verfahrensordnungsbegriff;
5. den Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit;
6. das Antragsdatum;
7. das Ausstellungsdatum;
8. die ausstellende Behörde;
9. eine allfällige Befristung;
10. eine Braillezeile mit dem Ausdruck „Behindertenpass“;
11. ein Hologramm in Form des Bundeswappens mit dem Schriftzug „Sozialministeriumservice“ im Hintergrund;
12. das Logo des Sozialministeriumservice;
13. einen QR-Code und
14. ein der Bestimmung des § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr.223/2006, entsprechendes Lichtbild.

(3) Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Behindertenpasses haben der ISO/IEC-Norm 7810 zu entsprechen. Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu enthalten:

1. Hologramm in Form des Bundeswappens mit dem Schriftzug „Sozialministeriumservice“ im Hintergrund;
2. UV-Lack;
3. Brailleschrift;
4. Guillochenraster und
5. Mikroschrift auf der Rückseite.

Der Behindertenpass darf nur von einem vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestimmten Dienstleister hergestellt werden.“

2. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 1 erhalten die Bezeichnungen „Abs. 4, 5 und 6“.

3. § 1 Abs. 4 Z 2 lit. c lautet:

„c) einen geprüften Assistenzhund besitzt.“

4. Im § 1 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 4“ zu ersetzen.

5. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 4 angeführten Eintragungen sind auf der Rückseite entweder in Form von Piktogrammen oder in Form von Schriftzügen vorzunehmen, und zwar

- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. a (Inhaber/Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. b (blind/hochgradig sehbehindert):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. c (gehörlos/schwer hörbehindert):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1. lit. d (taubblind):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. e: der Schriftzug „Cochleaimplantat“;
- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 lit. f: der Schriftzug „Epileptiker/Epileptikerin“;
- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. g (Diäterfordernis bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids):

D1

- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. h (Diäterfordernis bei Gallen-, Leber- oder Nierenerkrankung):

D2

- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. i (Diäterfordernis bei Inneren Erkrankungen):

D3

- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. j: der Schriftzug „Osteosynthesematerial“;
- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. k: der Schriftzug „Orthese“;
- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 1 lit. l: der Schriftzug „Prothese“;
- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 2 lit. a (Begleitperson erforderlich):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 2 lit. b (Fahrpreisermäßigung):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 2 lit. c (Inhaber/Inhaberin besitzt einen geprüften Assistenzhund):



- für die Zusatzeintragung nach § 1 Abs. 4 Z 3 (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel):



Wird ein Behindertenpass mit einem oder mehreren Piktogrammen ausgestellt, ist deren Bedeutung dem Menschen mit Behinderung in einem beigelegten Merkblatt zur Kenntnis zu bringen.“

6. § 2 lautet:

„Der Behindertenpass ist in deutscher Sprache auszustellen; die Bezeichnung „Behindertenpass“ ist auch in englischer und französischer Sprache anzubringen.“

7. § 5 lautet:

„(1) Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Bestehende Eintragungen in Behindertenpässen werden durch das Inkrafttreten dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Die Ausgabe von Behindertenpässen in Scheckkartenformat ist lediglich bei Anträgen, die ab dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, vorgesehen; ein automatischer Umtausch findet nicht statt.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Anlage A

Vorderseite



*Bundeswappen als Hologramm mit dem Schriftzug Sozialministeriumservice im Hintergrund

*Bundeswappen nur unter UV-Licht sichtbar auf der rechten Seite

*Schriftzug Sozialministeriumservice im Guillochenraster nur unter UV-Licht sichtbar

Rückseite

Epileptiker/Epileptikerin			
Osteosynthesematerial	D1	D3	D2
 Prothese			
Cochlearimplantat			
Orthese			

*Mikroschrift